

Satzung über die Genehmigung der analogen Hörfunkverbreitung in Kabelanlagen

Der Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2019 gemäß § 32 Absatz 7 Nr. 7, § 4 Absatz 6 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, diese Satzung beschlossen.

§ 1 Ziele

(1) Diese Satzung regelt Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die analoge Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Kabelanlagen.

(2) Sie dient dazu, Unbilligkeiten und Härtefälle beim Erreichen des Gesetzesziels der Volldigitalisierung der Rundfunkverbreitung auszugleichen und die Versorgung der Bevölkerung mit Hörfunksignalen sächsischer Veranstalter zu gewährleisten.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betreiber von Kabelanlagen in Sachsen. Anträge können nur für solche Kabelanlagen gestellt werden, in denen im Zeitpunkt der Antragstellung analoge Hörfunkprogramme verbreitet werden.

§ 3 Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag muss enthalten

- Bezeichnung der Kabelanlage
- Angabe der aktuellen Zahl der Anschlussstellen
- Auflistung aller im Zeitpunkt der Antragstellung analog verbreiteter Hörfunkprogramme
- Digitalisierungskonzept (§ 4)
- Begründung (§ 5)

(2) Anträge für Kabelanlagen mit 1.000 und mehr Anschlussstellen müssen zudem den Härtefall (§ 6) darlegen.

§ 4 Digitalisierungskonzept

(1) Das Digitalisierungskonzept ist ein Konzept zum technischen und wirtschaftlichen Übergang von der analogen zur digitalen Übertragungstechnik.

(2) Im Digitalisierungskonzept ist insbesondere darzulegen,

- in welchem zeitlichen Rahmen die vollständige Analogabschaltung geplant ist
- welche technischen Angebote den Anschlusskunden zum Empfang von Hörfunkprogrammen gemacht werden
- ob und wann die an der Kabelkopfstation analog-terrestrisch empfangbaren privaten sächsischen Hörfunkprogramme digital eingespeist werden.

§ 5 Begründung des Antrages

(1) Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn

1. nach dem Gesamtbild der tatsächlichen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kabelanbieter nicht in der Lage ist, die technischen Voraussetzungen für eine Übertragung in digitaler Technik zu erfüllen oder
2. aufgrund der topographischen Lage die analoge Weiterverbreitung in Kabelanlagen erforderlich ist.

(2) Im Fall der Antragstellung aus finanziellen und wirtschaftlichen Gründen (Nr. 1) ist darzulegen, mit welchen Kosten die technische Umsetzung der digitalen Verbreitung der an der Kabelkopfstation analog-terrestrisch empfangbaren privaten sächsischen Hörfunkprogramme verbunden wäre und aus welchen Gründen die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen und nicht mit vertretbarem Aufwand zu organisieren sind.

(3) Die topographische Lage (Nr. 2) kann eine analoge Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen in Kabelanlagen bedingen, wenn die an der Kabelkopfstation analog-terrestrisch empfangbaren privaten sächsischen Hörfunkprogramme an einem Teil der Anschlussstellen nicht terrestrisch mittels Zimmerantenne empfangbar sind.

§ 6 Härtefall

Ein Härtefall kann vorliegen, wenn über die in § 5 genannten Gründe hinaus besondere Umstände gegeben sind, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen. Die Umstände sind detailliert darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 7 Genehmigungsdauer

(1) Die Genehmigung ist befristet zu erteilen.

(2) Die Dauer der Befristung richtet sich nach den Angaben im Digitalisierungskonzept, bei erster Antragstellung jedoch nicht länger als vier Jahre. Verlängerungen der Genehmigung sind möglich, längstens aber bis zum 31. Dezember 2025.

(3) Für Kabelanlagen mit 1.000 und mehr Anschlussstellen ist eine Genehmigung längstens bis zu 31. Dezember 2020 möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

Michael Sagurna
Präsident des Medienrates der SLM